

ANLAGE 5-3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung der Beteiligung)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	RP Tübingen, Stellungnahme vom 25.05.2020: Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
2.	RP Freiburg, Stellungnahme vom 26.05.2020: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-01680 vom 16.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 16.03.2020 findet sich in der Anlage 5.2
3.	Landratsamt, Stellungnahme vom 17.06.2020: Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <hr/> <p>Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Es wird auf die Stellungnahme vom 02.04.2020 i.R. der öffentlichen Auslegung verwiesen, welche noch nicht berücksichtigt wurde. Darin wurde dargelegt, dass die Untersuchungen zum Artenschutz von Herrn Löderbusch noch nicht ausreichend sind. Dem Sachgebiet Naturschutz liegt bereits eine Anfrage für ein Baugesuch in diesem Bebauungsplangebiet vor. Dies sieht mit Ausnahme eines Baumes die vollständige Entfernung der Gehölze vor. Das Grundstück soll nahezu vollständig überbaut werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer Aussage von Herrn Löderbusch zum Artenschutz auf Bebauungsplanebene bei einer Nachverdichtung aller möglichen Grundstücke. Ggf. ist die Grundflächenzahl auf den Grundstücken verbindlich zu reduzieren oder die Baufelder zu verkleinern, um eine Durchgrünung des Gebiets zu erhalten und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Bei den neu vorgelegten Unterlagen kommt nun zusätzlich die mögliche Beseitigung von Gehölzen im Bereich von</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Avifauna sind detailliert worden. Die Auswirkungen auf die Fledermausarten wurden durch weitere Begehungen vertiefend untersucht. Die Gutachter kommen zum Schluss, dass durch die Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wirksam minimiert und somit keine Eingriffe vorbereitet werden, denen grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen sowie Pflanzbindungen ist der Erhalt der flächigen Gehölzbestände gesichert. Die Verbote nach § 44 BNatSchG stehen daher den Grundzügen der Planung nicht entgegen, so dass die Durchführbarkeit des Bebauungsplans prognostisch gesichert ist. Durch die oben genannten bauleitplanerischen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt, da die Habitatstrukturen in ihrer notwendigen Qualität und Größe erhalten bleiben.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Pflanzstreifen dazu, dies muss bei der Summation von Herrn Löderbusch berücksichtigt werden. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange insoweit abzuarbeiten, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen. Gegebenenfalls müssen CEF-Maßnahmen zur Konfliktvermeidung getroffen werden.</p> <hr/> <p>Bodenschutz</p> <p>1. Anregungen und Bedenken Unter 7.7 werden für Erdüberdeckungen von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen eine „Substratschicht“ mit unterschiedlichen Mächtigkeiten festgesetzt. Der Begriff „Substratschicht“ sollte ersetzt werden durch den Begriff „durchwurzelbare Bodenschicht aus kulturfähigem Unterboden und mind. 20 cm Oberboden“. Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist. Substrat kann auch Bauschutt sein, der mit 10 cm Boden abgedeckt wird.</p> <hr/> <p>2. Hinweise Es wird gebeten folgende Hinweise in den BP aufzunehmen - D1.8 ersetzt nicht den unten stehenden zweiten Hinweis: Das Plangebiet liegt an einem Hang. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass es bei Änderung des Reliefs und Einschnitten in den Hang zu Hanginstabilitäten,</p>	<hr/> <p>Wird nicht berücksichtigt Die Festsetzung zur Überdeckung von unterirdischen Bauteilen setzt, je nach Art der Bepflanzung unterschiedliche Substratstärken, fest. Aus fachlicher Sicht ist eine weitere Definition nicht erforderlich, da die Freianlagenplanung und -ausführung entsprechend der aktuellen Regelwerke der FLL (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgt. Zudem ist diese Festsetzung mit „Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen“ betitelt; damit ist zweifelsfrei klar, dass kein „Bauschutt“ oder ein ähnlich nicht kulturfähiges Substrat gemeint ist.</p> <hr/> <p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird, wie aus dem Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 24.03.2020 hervorgeht, in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Austritten von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen kann. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Für den Umgang mit kulturfähigem Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) wird auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ hingewiesen: http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.</p>	
4.	<p>Vermöge und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 25.05.2020: Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ravensburg hat gegen das oben genannte Bebauungsplanverfahren keine Einwendungen, da landeseigenen Flächen nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung unseres Amtes an diesem Verfahren ist nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	<p>BUND, Stellungnahme vom 22.05.2020:</p> <p>Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Als Planungsziele sind genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet • Sicherung und Entwicklung von Grünstrukturen • Erhalt von wahrnehmbaren Vorgartenzonen • weitere Festlegungen zu Baugrenzen, Gebäudehöhen, Dachformen und ähnliches <hr/> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: 1) Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung Bei der beplanten Fläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche, wie es in der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Herrn Löderbusch und Herrn Ramos vom Oktober 2019 zu erfahren ist. Neben mehr als 25 Vogelarten wurden auch unterschiedlichste Fledermausarten angetroffen. Aus diesen Gründen ist bei einer möglichen Bebauung auf die Habitate dieser Tiere Rücksicht zu nehmen. So sehen wir den Erhalt von Bäumen und Gehölzstrukturen, auch Totholz als oberste Prämisse bei der Planung von Bauvorhaben.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die Strukturen im Flurstück 1450, 1587/1 und 1596 detailliert unter ökologischen Aspekten zu kartieren und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich bei dem überplanten Gebiet um ein bereits bebautes Wohnquartier in innerstädtischer Lage. Den Eigentümern</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wichtige Habitate unter Schutz zu stellen. Insbesondere auf dem Flurstück 1450 sind wertvolle Baum- und Gehölzstrukturen, aber auch hochwertige Restelemente von Gebäuden vorhanden. Vorgesehen ist, dass je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter und heimischer Laubbaum zu pflanzen ist. Wir halten diese Vorgaben in Anbetracht der bestehenden Bepflanzung für zu gering und nicht angemessen für die Einbindung in den Bestand. Eine Erhöhung auf einen Baum je angefangener 200 m² wird der Situation gerechter.</p> <p>Es sind Vorgartenzonen festgelegt, die je 5 m² einen einheimischen Strauch in der Pflanzqualität 2xv 100-150 vorsehen. Hier sollte die Pflanzqualität deutlich erhöht werden. Eine Pflanzgröße Sol. 3xv m.B. mit der Größe 150/175 ist hier zu fordern. Eine Begrenzung der bepflanzten Vorgartenzone auf 50% der Straßenslänge wird den einzelnen Grundstücken nicht gerecht, da die Grundstücke eine sehr unterschiedliche Breite aufweisen. Wir schlagen daher vor, dass je Grundstück eine Breite von 9 m (entsprechend einer Doppelgarage plus Stellplatz und Hauszugangsweg) als maximale Ausnahme der Bepflanzungsregelung angesetzt wird.</p> <p>Begrüßenswert ist die Vorgabe, dass Flach- und leichtgeneigte Pultdächer zu begrünen sind.</p> <p>Ergänzend sollte hier die Begrünung von Stützmauern in den Grundstücken, aber auch zu den Straßen hin gefordert werden. Hier können wertvolle Biotope entstehen. Bei Neuerrichtung von Mauern sollten entweder Trockenmauern mit einer entsprechenden Aufenthaltsqualität für Kleintiere entstehen, oder im Falle von Betonmauern und ähnlich fugenarmem Mauerwerk ist dieses zu begrünen.</p>	<p>muss daher zu gestanden werden, ihre Freiflächen als Garten zu nutzen. Gleichzeitig entspricht die geplante Nachverdichtung dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Pflanzung eines Baumes pro 300 m² ist angemessen, da bei einer Erhöhung der Pflanzdichte Konflikte mit dem Nachbarrecht zu erwarten sind (Unterschreitung der Grenzabstände von Pflanzungen nach Nachbarrecht).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Grundsätzlich gilt es die Einhaltung der Baumschutzsatzung zu beachten und dies explizit im Bebauungsplan nochmals zu beschreiben. Vorhandene Grünstrukturen außerhalb der Festsetzung der Privaten Grünflächen, die wir im Übrigen sehr begrüßen, sind erhaltenswert und prägen den Charakter des Gebietes.</p> <p>Bei den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu ergänzen, dass große Fensterflächen in einer Form auszuführen sind, die Vogelschlag möglichst verhindert bzw. minimiert, um dem im Artenschutzgutachten hohen Brutvogelbestand gerecht zu werden.</p> <p>Grundsätzlich muss vor Eingriffen in die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass dies im Bebauungsplan vorgeschrieben und auch so umgesetzt wird.</p> <p>2) Klimaschutz, Luftreinhaltung Das Gebiet in Hanglage ist für die Luftqualität der innerstädtischen Gebiete als Kaltluftentstehungsgebiet von großer Bedeutung. Wichtig ist daher der Erhalt der Grünstrukturen im östlichen (hangseitigen) Bereich des Planungsgebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Berücksichtigung jeglicher sonstiger rechtlicher Grundlagen ist bei allen Vorhaben zu berücksichtigen und muss daher nicht nochmals im Bebauungsplan beschrieben werden.</p> <p>Kenntnisnahme Die Untersuchung der artenschutzfachlichen Belange bei jeglichen Vorhaben ist im BNatSchG geregelt und muss daher nicht nochmals im Bebauungsplan beschrieben werden.</p> <p>Kenntnisnahme Die hinterliegenden Grundstücksteile der Bebauung entlang der Ostseite der Stauferstraße werden als private Grünfläche festgesetzt. Somit bleibt dieser Bereich von baulichen Anlagen aller Art frei und es ist weiterhin möglich, dass die Frischluft untergehindert von diesen Bereichen abfließen kann. Damit die Aufgelockertheit der Baubänder entlang des Straßenbaukörpers gewahrt bleibt werden im vorliegende Bebauungsplanentwurf</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wichtige Strukturen sind daher auch die Bereiche zwischen den Gebäuden, die so erhalten werden müssen, dass Luftströmungen Richtung Tal möglich sind.</p> <hr/> <p>3) Sonstiges Im Planteil des Bebauungsplanes ist ein Flurstück der Nummer 1445/1 vorhanden, welches als Fußweg gewidmet ist. Bei der Besichtigung der Situation vor Ort ist dieser Verbindungsweg zwischen der Federburgstraße und der Stauferstraße nicht vorgefunden worden. Daher ist dieser entsprechend den Vorgaben herzustellen. Ergänzend ist es notwendig, dass dieser Fußweg auch bis zur Federburgstraße reicht, was bedingt, dass das Planungsgebiet erweitert werden muss.</p> <hr/> <p>In Anbetracht bereits durch Bautafeln gezeigter Bauvorhaben auf dem Flurstück 1450, vorgesehen als Allgemeines Wohngebiet WA3, ist es unseres Erachtens notwendig, neue Bauvorhaben an die bestehende Bebauung hin anzupassen. Es ist unklar, warum auf diesem Grundstück eine abweichende Grundflächenzahl von 0,33 (WR1, 2, 4 und 5 haben 0,3) gewählt wurde; das</p>	<p>erweiterte seitliche Grenzabstände festgesetzt. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass dadurch ein größeres Luftvolumen zwischen den Häusern hindurchfließen kann.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme Der angesprochene Fußweg ist in der Tat noch nicht hergestellt. Jedoch wurde im westlich angrenzenden Bebauungsplan "Teilbereich 3 – Östliche Federburgstraße" ein Fußweg festgesetzt der die Verlängerung der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Zweck Fußweg darstellt. Somit ist der noch nicht hergestellte Fußweg in seiner Gänze festgesetzt und kann dementsprechend realisiert werden ohne das Verfahrensgebiet zu verändern. Zugleich wird im vorliegenden Bebauungsplanentwurf die Unterbrechung des Baubandes entlang der Stauferstraße aus dem vorhergehenden Baulinienplan übernommen.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme Die Baubänder am Veitsburg- und Bannegghang zeichnen sich neben ihrer Geschossigkeit und generellen Gestaltung auch durch unterschiedliche Fußabdrücke der einzelnen Gebäude und Quartiersstrukturen aus. Oftmals sind innerhalb der Baubänder stattliche Villen anzutreffen, die einen entsprechend großen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Grundstück hat zwar eine geringe Tiefe, dafür aber eine große Breite, und kann daher auch mit einer G[R]FZ von 0,3 sehr großzügig bebaut werden.</p>	<p>baulichen Fußabdruck vorzuweisen haben. Im nördlichen Bereich des Veitsburg-/ Bannegghangs stammen diese aus der Zeit des Historismus. Entlang der Banneggstraße stammen diese überwiegende aus der jüngeren Vergangenheit. Historisch war dieser Bereich von einer deutlich kleinteiligeren Bebauung geprägt. Neben, diesen großmaßstäblichen Baukörpern existieren auf Halbhöhenlage auch Baureihen, die von kleineren Baukörpern mit einem ebenso kleinen Fußabdruck geprägt sind. Hier setzte sich in etwas kleinteiliger aber weiter villenhafter Struktur die städtebauliche Entwicklung am Veitsburg-/ Bannegghang ab den 30er Jahren fort. Diese Strukturen prägen bis heute die städtebauliche Situation entlang des Hanges und stellen die zentrale Qualität dar.</p> <p>Gerade in der jüngeren Vergangenheit hat sich die bauliche Struktur deutlich hin zu einer dichteren Bebauung verändert. Hierdurch wurde der offene Charakter oftmals überformt. Dies macht das planerische Eingreifen erforderlich.</p> <p>Ziel ist es den Charakter der Halbhöhenlage mit seiner etwas kleinteiligeren und offenen Struktur zu erhalten und einen geeigneten Übergang zur nördlich angrenzenden stattlicheren Struktur auszuformen.</p> <p>Nach den Dichtewerten des §17 Abs. 2 BauNVO kann hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,4 für das vorliegende allgemeine Wohngebiet festgesetzt werden. Nach den allgemeinen Zielen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind gerade Abweichungen nach unten städtebaulich zu begründen.</p> <p>Die Festsetzung auf 0,3 bzw. 0,33 lässt sich mit der besonderen Bedeutung der Offenheit und Großzügigkeit der Bebauung für das Quartier begründen. Der nördlich an das Plangebiet angrenzende</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bebauungsplan "Teilbereich 1: Federburgstraße/Urbanstraße/Altes Forstamt" aus dem Jahr 2007, setzt eine GRZ von 0,4 fest. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,33 im Bereich des WA3 wird der Übergang formuliert. Dieser ist auch gerechtfertigt, da es sich bei den Flächen des WA3 um einen besonders steilen Abschnitt – quer und entlang des Hanges - handelt. Für die Umsetzung vergleichbarer Nutzungen sind in diesem Bereich ein größerer baulicher Aufwand zu betreiben. Auch dies rechtfertigt die geringfügig höhere GRZ gegenüber dem übrigen Plangebiet. Durch die Festsetzung einer unterschiedlichen Maßzahl für die Grundflächenzahl (GRZ) wird somit situationsbedingt und differenziert gesteuert, um dem Raum gerecht zu werden. Ein Grund für diese Unterschiede ist, dass der gesamte Hang nicht konstant steil ist, sondern topographische uneinheitlich. Gerade bei den Neigungswinkeln der Straßenzüge ist dies zu sehen. Dadurch sind nicht überall Baukörper mit einem ähnlichen Fußabdruck möglich, da situationsbedingt mit den örtlichen physischen Gegebenheiten gearbeitet werden muss. Topographie und Umgebungsbebauung sind daher dafür verantwortlich, dass unterschiedlich große Baukörper entstehen oder eben nicht entstehen können. Die Abweichung der GRZ für den nordwestlichen Teil des Plangebiets resultiert neben der geringen Tiefe der Grundstücke auch aus der bewegten örtlichen Topographie. Diese zwingt den jeweiligen Bauherrn dazu, dass Grundstück dichter zu bebauen, da ein erhöhter Erschließungsaufwand benötigt wird, um dieselben Fußabdrücke zu erreichen, wie dies bereits im näheren Bebauungszusammenhang zu sehen ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ebenso ist unklar, warum hier – abweichend von den umliegenden Grundstücken - die höchstzulässige Gebäudehöhe in m über NN festgesetzt wurde. Da das Straßenniveau in m über NN aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, kann die geplante Gebäudehöhe nicht beurteilt werden. Sie sollte aus ortsbildlichen Gründen keinesfalls die Höhe der umliegenden Gebäude übersteigen.</p> <p>Die rechtlich möglichen Vorgaben im Bebauungsplan sind unseres Erachtens hier vollumfänglich auszuschöpfen.</p>	<p>Zudem grenzt im Norden an das Plangebiet entlang der Urbanstraße der Um einen entsprechenden Übergang der Quartiere ineinander zu gewährleisten wurde die GRZ daher angepasst. Des Weiteren ist zu beobachten, dass im Verlauf der Baureihen entlang des Hanges vom Tal in die Steillagen hinauf die Grundfläche der Gebäude sich stetig verkleinert, sodass in höheren Lagen niedrige Dichten vorherrschen als dies in den Tallagen der Fall ist.</p> <p>Kenntnisnahme Die Festsetzungen bezüglich der Wand- und Gebäudehöhe wurden im Bereich des WA3 so gewählt, dass diese dem Straßenverlauf folgen und der jeweiligen Bauherrschaft noch genug Spielraum für mögliche Erweiterungen geben. Hierzu wurde neben der Straßenansicht auch die Fernansicht von der gegenüberliegenden Talseite berücksichtigt, um die Höhenentwicklung darstellen zu können. Beide Ansichten bilden zusammen das städtebaulich wirksame Raumbild, welches vom Planbereich ausgeht. In beiden Fällen sind die Festsetzungen so gewählt worden, dass diese weiterhin die städtebauliche Ordnung gewährleisten. Um dem Planleser ein besseres Bild von der Höhe der Gebäude über der Straße im Bereich der Urbanstraße zu geben, werden in der Planzeichnung nochmals zwei Höhenpunkte eingebaut.</p> <p>Kenntnisnahme Jede Festsetzung benötigt für ihren Einsatz eine städtebauliche Erforderlichkeit. Die städtebauliche Erforderlichkeit wird von der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gemeinde vertreten und ggf. eingefordert. Es obliegt somit der Gemeinde, welche Festsetzungen sie trifft, um die städtebauliche Ordnung weiter zu sichern oder ggf. zu entwickeln.
6.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 16.06.2020:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26.03.2020 hat weiterhin Gültigkeit: vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitungen der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt.</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>terranebw, Stellungnahme vom 19.05.2020:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannte Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranebw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	Kenntnisnahme